

# **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung** **in der Gemeinde Pullach i. Isartal**

Vom 5. Dezember 2000  
zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2008

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – BayAbfALG -) i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), folgende

## **Gebührensatzung:**

### **§ 1** **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Pullach i. Isartal, nachfolgend kurz "Gemeinde" genannt, erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

### **§ 2** **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung der Gemeinde bzw. des Landkreises München benutzt.  
Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bei den gemeindlichen Entsorgungseinrichtungen gelten der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Gebührensschuldner. Die Abfallentsorgung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde beseitigt (§ 13 Abs. 1 KrW/AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfAIG).
- (2) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden. Ebenso haften die beteiligten Eigentümer von Nachbarschaftstonnen (§ 16 Abs. 1 Satz 4 Abfallwirtschaftssatzung) als Gesamtschuldner.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührensschuldners ein, so hat der bisherige Gebührensschuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde und des Landkreises München erhoben.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich
1. bei den Restmüllbehältnissen nach der Zahl und dem Fassungsvermögen und der Zahl der Abfahren,
  2. bei den Restmüllsäcken nach der Anzahl,
  3. bei den angelieferten Wertstoffen nach der Anzahl oder der Menge.
- Mit Ausnahme der in § 6 ausgewiesenen Gebühren, schließt die Gebühr nach Satz 1 auch die Gebühren für alle anderen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen ein
- (2) Die Anzahl den Gebührenschuldern zur Verfügung gestellten gebührenfreien Bioabfallgefäßen richtet sich nach der Zahl und der Größe der von diesen angemeldeten Restmüllbehältnissen (§16 Abs. 3 Abfallwirtschaftsatzung). Soweit Gebührenschuldner eine über das übliche Maß hinausgehende Anzahl von Bioabfallbehältnissen nutzen, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.
- (3) Die Gestellung von Pflgetonnen richtet sich nach der Anzahl und dem Alter der dem Haushalt von Gebührenschuldern zugehörigen Kinder bzw. der Anzahl der Pflegebedürftigen (§ 16 Abs. 4 AWS).

### **§ 5 Gebührensätze**

- (1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem je Behälter bei vierzehntäglicher Leerung der Restmüllbehältnisse und wöchentlicher Leerung der Bioabfallbehältnisse für
- |                         |            |            |
|-------------------------|------------|------------|
| 1. Restmüllnormtonne    | 60 Liter   | 187,00 €   |
| 2. Restmüllnormtonne    | 80 Liter   | 203,00 €   |
| 3. Restmüllnormtonne    | 120 Liter  | 234,00 €   |
| 4. Restmüllnormtonne    | 240 Liter  | 444,00 €   |
| 5. Müllgroßraumbehälter | 770 Liter  | 1.536,00 € |
| 6. Müllgroßraumbehälter | 1100 Liter | 2.144,00 € |

- (2) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem für hausmüllähnlichen Gewerbemüll (Abfälle zur Beseitigung) je Behälter bei wöchentlicher Leerung der Restmüllbehältnisse und wöchentlicher Leerung der Bioabfallbehältnisse für:

1. Restmüllnormtonne	120 Liter	355,00 €
2. Restmüllnormtonne	240 Liter	660,00 €
3. Müllgroßraumbehälter	770 Liter	2.273,00 €
4. Müllgroßraumbehälter	1100 Liter	3.140,00 €

- (3) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für eine Pflgetonne nach § 3 Abs. 3 je Behälter bei vierzehntäglicher Leerung für:

1. Müllnormtonne	80 Liter	73,00 €
2. Müllgroßraumbehälter	1100 Liter	597,00 €

Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für eine Pflgetonnen nach § 3 Abs. 3 je Behälter bei wöchentlicher Leerung für:

Müllgroßraumbehälter	1100 Liter	1.207,00 €
----------------------	------------	------------

- (4) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für zusätzliche Bioabfallbehältnisse nach § 4 Abs. 2 je Behälter bei wöchentlicher Leerung für:

1. Müllnormtonne	80 Liter	87,00 €
2. Müllnormtonne	120 Liter	108,00 €
3. Müllnormtonne	240 Liter	172,00 €

- (5) Besteht die Gebührenschild für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr. Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.

- (6) Für Abfälle in gepresster Form wird ein Zuschlag von 50 v. H. der Gebühren erhoben.

- (7) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 5,00 €. In diesem Betrag ist das Entgelt für die Abfuhr und Entsorgung des in den Restmüllsäcken bereitgestellten Mülls enthalten.

- (7a) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Bioabfallsäcken beträgt für jeden Sack 3,30 €. In diesem Betrag ist das Entgelt für die Abfuhr und Entsorgung des in den Bioabfallsäcken bereitgestellten Bioabfalls enthalten.

- (8) Die Gebühr für einen Asbestsack beträgt je Sack 2,00 €. Die Gebühr für Asbestschlauchware beträgt je lfd. Meter 1,00 €.

- (9) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§2 Abs. 2 Satz 3) berechnet sich nach der tatsächlich angefallenen Leistung. Als Verrechnungssatz werden die Entsorgungskosten und die jeweils gültigen Lohn- bzw. Fahrzeugkosten der Gemeinde zugrunde gelegt.

## § 6 Gebühren für die Entsorgung von Wertstoffen, Gartenabfällen und Problemmüll

Für die Entsorgung von Wertstoffen, Gartenabfällen und Problemmüll werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Gebühren für Abfälle aus privaten Haushaltungen von anschlusspflichtigen Grundstücken:
1. Bauschutt mit Fremdanteilen: 10,00 € pro angefangenem halben Kubikmeter
  2. Holz der Kategorie III und IV 10,00 € pro angefangenem halben Kubikmeter
  3. Gartenabfälle ab dem dritten angefangenem Kubikmeter € 10,00 pro Kubikmeter
- (2) Gebühren für Abfälle aus privaten Haushaltungen von nicht anschlusspflichtigen Grundstücken:  
Für Abfälle aus privaten Haushaltungen von nicht anschlusspflichtigen Grundstücken werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben. Die jeweils gültigen Gebühren sind am Wertstoffhof ausgehängt.
- (3) Gebühren für Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen:  
Für Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben. Die jeweils gültigen Gebührensätze sind am Wertstoffhof ausgehängt.

Hiervon unberücksichtigt bleibt für die Entsorgung von Abfällen, die nicht unter Abs. 1 fallen, ein Freibetrag je Kalenderjahr und vorhandenem eigenem gewerblichem Restmüllbehältnis von

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.  | 25,00 € bei einem Restmüllbehältnis von  | 60 Liter                                |
| 2.  | 27,00 € bei einem Restmüllbehältnis von  | 80 Liter                                |
| 3.  | 29,00 € bei einem Restmüllbehältnis von  | 120 Liter (bei 14-tägiger Leerung)      |
| 4.  | 37,00 € bei einem Restmüllbehältnis von  | 120 Liter (bei wöchentlicher Leerung)   |
| 5.  | 58,00 € bei einem Restmüllbehältnis von  | 240 Liter (bei 14-tägiger Leerung)      |
| 6.  | 74,00 € bei einem Restmüllbehältnis von  | 240 Liter (bei wöchentlicher Leerung)   |
| 7.  | 200,00 € bei einem Restmüllbehältnis von | 770 Liter (bei 14-tägiger Leerung)      |
| 8.  | 250,00 € bei einem Restmüllbehältnis von | 770 Liter (bei wöchentlicher Leerung)   |
| 9.  | 285,00 € bei einem Restmüllbehältnis von | 1100 Liter (bei 14-tägiger Leerung)     |
| 10. | 357,00 € bei einem Restmüllbehältnis von | 1100 Liter (bei wöchentlicher Leerung). |

Bei der Entsorgung von Abfällen nach Abs. 1 werden jedoch bis zur Ausschöpfung des Freibetrages nur die in Abs. 1 genannten Gebühren für Abfälle aus privaten Haushaltungen erhoben.

## **§ 7** **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des Monats, in dem der Gebührentatbestand eintritt. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Benutzung nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung beendet wird.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Besitzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

## **§ 8** **Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 bis 4 sind mit der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.
- (2) Auf Antrag des Gebührenschuldners können die Gebühren abweichend von Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (3) Handelt es sich um das erstmalige Entstehen einer Gebührenschuld, hat der Gebührenschuldner die Gebühren, die sich für einen vorausgegangenen Fälligkeitstag ergeben, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu entrichten.
- (4) Sind die bisher entrichteten Gebühren für vorausgegangene Fälligkeitstage kleiner als die Gebühren, die sich nach dem neuen Gebührenbescheid ergeben, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheids zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

- (5) Sind die bisher entrichteten Gebühren für vorausgegangene Fälligkeitstage größer als die Gebühren, die sich nach dem neuen Gebührenbescheid ergeben, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
  
- (6) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig. Wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt, so wird sie einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2001 in Kraft.\*)

\*) Dieses Datum betrifft das Inkrafttreten der Satzung vom 05.12.2000. Die 7. Änderung der Satzung ist am 01.01.2009 in Kraft getreten.

- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung vom 17.12.1997, mit allen ergangenen Änderungen, außer Kraft.